

29. Gilt § 270 BGB. nur für den Fernverkehr oder auch für den Platzverkehr? Rechtzeitigkeit der Erfüllung bei Leistung mittels Schecks.

BGB. §§ 269, 270, 242.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 11. Januar 1912 i. S. F. (Bekl.) w. S. (Kl.).
Rep. VI. 480/10.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Beklagte hatte urkundlich anerkannt, dem Kläger aus Darlehn 43600 *M* zu schulden, und versprochen, diese Schuld vom 1. Januar 1910 an in Teilbeträgen abzuführen und bis zur völligen Tilgung zu verzinsen. In der Urkunde war bestimmt: „Kommt Herr F. diesen seinen Verpflichtungen nicht nach und bleibt mit einer monatlichen Ratenzahlung länger als bis zum 3. eines jeden Monats und den Zinsen bis zum 10. des betreffenden Monats im Rückstande, so ist die Restsumme sofort fällig.“

Der Kläger behauptete, der am 1. April 1910 fällige Zinsbetrag sei nicht rechtzeitig, sondern verspätet gezahlt worden, und klagte deshalb auf Rückzahlung des ganzen Kapitals samt Zinsen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte nämlich der Beklagte am 11. April abends — der 10. April war ein Sonntag — an K., der wie der Beklagte selbst in S. wohnte und zur Empfangnahme der Zahlungen für den in N. wohnhaften Kläger befugt war, einen von einem gewissen R. auf die L.-Kreditbank ausgestellten Scheck über den zur Zinszahlung nötigen Betrag durch Aufgabe zur Post gesandt; K. hatte den Scheck am Morgen des 12. April erhalten und noch im Laufe desselben Tages den Betrag bei der Bank erhoben. Der Beklagte war der Ansicht, daß hierdurch die vertragsmäßige Zahlungsfrist — „bis zum 10.“ des April — gewahrt worden sei. Der Kläger bestritt dies. Außer Streit stand, daß als der letzte Tag der Frist der 11. April anzusehen war (§ 193 BGB.).

Die Vorinstanzen willfahrten dem Klagbegehren. Das Landgericht hielt die Leistung des Schuldners im wesentlichen deshalb für verspätet, weil die Übersendung des Schecks überhaupt keine Zahlung im Rechtsinne, eine solche mithin jedenfalls nicht rechtzeitig geschehen sei. Das Berufungsgericht dagegen war der Meinung, daß, wenn der Gläubiger einen Scheck annehme und zur Einlösung bringe, diese Einlösung zur Folge habe, daß, soweit eine Fristwahrung in Frage stehe, die Zahlung des Schuldners als durch die Hingabe des Schecks im Augenblicke der Hingabe erfolgt anzu-

sehen sei. Weil aber der Scheck erst am 12. April dem Gläubiger in der Person des Empfangsbevollmächtigten zugeworfen sei, wurde die Übergabe des Schecks für verspätet erachtet und hierzu ausgeführt, die Rinszahlung des Darlehensschuldners sei nach der Verkehrsauffassung eine Bringschuld, eine solche werde aber im Platzverkehr erst „durch Überbringung getilgt“. Die vom Landgericht in bezug genommene Vorschrift des § 270 BGB. gelte nur für Distanzzahlungen, nicht aber auch im Platzverkehr.

Auf die Revision des Beklagten wurde das Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Unzweifelhaft wäre die fragliche Zahlung verspätet erfolgt, wenn die Fristbestimmung dahin zu verstehen sein sollte, der Gläubiger bedinge sich, die Zahlung müsse so geleistet werden, daß er sie vor Fristablauf empfangen, vor Ablauf des letzten Tages in Händen habe. Mit der Frage, wie die dafür maßgebenden Worte der Urkunde,

„... bleibt er bis zum 10. ... im Rückstande,“ ...

in dieser Richtung auszulegen sind, haben sich die Vorinstanzen noch nicht beschäftigt. Auch das Parteivorbringen hat sich bisher im wesentlichen nur der Frage zugewandt, ob der Schuldner die ihm obliegende Leistung noch vor oder erst nach Fristablauf bewirkt hat. Der Prüfung jener Frage wird sich das Berufungsgericht noch zu unterziehen haben. Aber auch soweit es die Frage behandelt hat, ob der Schuldner vor oder erst nach Fristablauf geleistet hat, kann die Urteilsbegründung nicht gebilligt werden: sie ist teils rechtsirrig, teils würdigt sie nicht erschöpfend die Eigenart des festgestellten Sachverhalts.

Wie schon das Landgericht zutreffend angenommen hat, würde, wenn der Schuldner am Abend des 11. April den erforderlichen Gelbbetrag bei der Post bar einbezahlt hätte, seine Zahlung als noch vor Fristablauf erfolgt zu gelten haben, auch wenn sie frühestens am 12. April dem Gläubiger zugehen konnte. Nach § 269 BGB. hat der Schuldner — von besonderen, hier nicht in Frage kommenden Umständen abgesehen — an seinem Wohnsitze zu leisten: aus diesem ist auch die Rechtzeitigkeit des Erfüllungsaktes zu beurteilen. Daß hieran bei Gelbbleistungen auch durch die Übermitte-

lungspflicht nach § 270 Abs. 1 BGB. nichts geändert wird, ist bei der Auslegung dieser Vorschriften herrschende Meinung und auch schon vom VII. Senat des Reichsgerichts in der Sache Rep. VII. 333/08 (vgl. Recht 1909 Nr. 2231) ausgesprochen worden. § 270 BGB. will nur sagen, daß im Zweifel der Schuldner die Versendung der Schuldsomme auf seine Kosten und Gefahr besorgen, also bei Verlust nochmals leisten muß. Daß dadurch nichts am Leistungsorte geändert wird, spricht Abs. 4 des § 270 ausdrücklich aus. Bezüglich der Leistungszeit kommt es darauf an, worin die zur Erfüllung bestimmte Leistung des Schuldners besteht: hat er das, was seinerseits zur Erfüllung zu geschehen hat, am Erfüllungsorte, also nach § 269 regelmäßig an seinem Wohnsitz, vor Fristablauf getan, so ist dies jedenfalls rechtzeitig geschehen, sofern die Leistung nur überhaupt an den Gläubiger gelangt.

Für Geldzahlungen ergibt sich hieraus, daß sich der Schuldner, sofern sein Wohnsitz nach § 269 als Erfüllungsort anzusehen ist, des Geldes nicht früher zu entäußern braucht, als wenn der Gläubiger bei ihm erschiene, um es zu holen: will er es durch die Post versenden, so genügt es, wenn die Einzahlung bei der Post vor Fristablauf geschieht. Anders nur, wenn etwa vereinbart ist, daß der Gläubiger die Leistung innerhalb der Frist zu empfangen habe. Dem entsprechend ist schon auf Grund des Art. 325 §OB. a. F., dem der § 270 BGB. nachgebildet ist, in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. in Zivilf. Bd. 1 S. 446) bei der Entscheidung der Frage, ob für die Kaufpreisklage das Gericht am Wohnsitz (Handelniederlassung) des Käufers oder des Verkäufers im Sinne des § 29 BPD. zuständig sei, die Aufgabe der Geldsendung zur Post am Orte der Handelniederlassung des Käufers als der Akt der Erfüllung seiner Verpflichtung bezeichnet worden.

Das Berufungsgericht will die Vorschrift des § 270 BGB. nur für Distanzzahlungen gelten lassen, nicht auch im Platzverkehre. Für den vorliegenden Fall soll aber nicht statt dessen § 269 BGB. gelten, was für die Entscheidung wohl zu dem gleichen wie dem bereits dargelegten Ergebnis führen würde, sondern eine Verkehrssitte, wonach die Zinskuld des Darlehensschuldners Bringschuld sei; eine solche werde aber im Platzverkehre erst durch Überbringung getilgt.

Dem kann nicht beigetreten werden. Die vom Berufungsgericht

angenommene Einschränkung ist dem § 270 BGB. fremd, weder durch seinen Wortlaut geboten noch innerlich begründet. In Abs. 1 des § 270 ist von dem Wohnsitz des Gläubigers nicht anders die Rede, als in Abs. 1 des § 269 von dem des Schuldners, durchaus ohne Beziehung zu räumlicher Trennung beider Teile; ein „übermitteln“, wie im Gesetze bezeichnet, kann auch innerhalb derselben Ortschaft oder politischen Gemeinde stattfinden. Natürlich schließt die Bezeichnung Wohnsitz die nähere Feststellung des Leistungsorts innerhalb des Wohnsitzes (Wohnung, Geschäftsräume des Schuldners oder des Gläubigers) in sich.

Wollte man annehmen, § 270 gelte nicht im Platz-, sondern nur im Fernverkehre, so würde dies zu dem Ergebnis führen, daß, sofern nicht eine besondere Abmachung oder eine besondere Verkehrssitte entgegensteht, der Gläubiger im Platzverkehre die Geldleistung holen müßte. Das widerspräche als Regel durchaus der Auffassung des Verkehrs, die in § 270 Abs. 1 als Auslegungsbehelf für den Parteiwillen dienen soll, und damit auch den Erwägungen, aus denen die Vorschrift des § 270 hervorgegangen ist. Im ersten Entwurfe hatte man (§ 230 Abs. 2) von der Regel des Abs. 1, wonach mangels anderweiter Bestimmbarkeit der Schuldner an dem Orte zu leisten habe, wo er zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte, für Geldleistungen „die der Verkehrssitte entsprechende Ausnahme“ (Motive Bd. 2 S. 36) bestimmt, daß solche am Wohnsitz des Gläubigers zu zahlen seien. Indem man hierdurch erklärte, die Geldschulden seien regelmäßig sogenannte Bringschulden, glaubte man, der heutigen Verkehrssitte zu entsprechen. Daß eine solche nur für den Fernverkehr, nicht für den Platzverkehr hätte anerkannt werden sollen, kann nicht angenommen werden. Die II. Kommission (Prot. Bd. 1 S. 306) trug nur Bedenken, über die Vorschrift des Art. 325 HGB. a. F. hinauszugehen, insbesondere den Wohnsitz des Gläubigers auch über den Gerichtsstand entscheiden zu lassen; so gelangte man zu der jetzt geltenden Vorschrift. Übrigens würden sich bei der vom Berufungsgerichte vertretenen Auslegung auch alsbald, z. B. wenn eine politische Gemeinde mehrere Ortschaften oder mehrere Postbestellbezirke umfaßt, Zweifelsfälle ergeben können, die das Gesetz ohne erkennbaren Grund ungerregelt gelassen hätte.

Gilt § 270 auch für den Platzverkehr, dann bedarf es für die

an sich zutreffende Ansicht, die Hinzuschuld sei eine Bringschuld gewesen, nicht der besonderen vom Berufungsgericht angeführten Verkehrsſitte. Und daß weiter eine ſolche dahin beſtünde, Bringſchulden würden im Platzverkehre „nur durch Überbringung getilgt“, beruht auf einer nicht begründeten Unterſcheidung zwischen dem Platz- und dem Fernverkehre: für beide gelten vielmehr die bereits aus § 270 Abſ. 4 verb. mit § 269 entwickelten Grundſätze.

Hiernach bleibt es dabei, daß, wenn der Schuldner am Abend des 11. April 1910 bares Geld bei der Poſt für den Empfangsbvollmächtigten des Gläubigers eingezahlt hätte, ſeine Leiſtung als vor Friſtablauf geſchehen gelten müßte, auch wenn das Geld erſt am 12. April beim Adreſſaten eintreffen konnte.

Nun hat er ihm aber nicht bares Geld, ſondern einen Scheck geſandt. Mittels des Schecks hat der Bevollmächtigte des Gläubigers das Geld am 12. April 1910 erlangt, höchſtens einige Stunden ſpäter, als ihm die Poſt geſandtes Bargeld ausbezahlt hätte. Zutreffend und ohne Widerſpruch ſind beide Vorinſtanzen davon ausgegangen, daß der Scheck nicht an Zahlungsſtatt gegeben und genommen wurde, ſondern nur zahlungshalber, daß mithin durch ſeine Eingabe Erfüllung nur eintreten konnte, wenn und ſoweit er honoriert wurde. Vgl. §§ 364, 788 BGB.

Nach dem feſtgeſtellten Sachverhalt hat aber der Gläubiger in der Perſon ſeines Bevollmächtigten mittels des Schecks die Zahlung im weſentlichen ſo zeitig erhalten, daß er die Sendung des Geldes, wenn ſie unmittelbar erfolgt wäre, als rechtzeitig gelten laſſen müßte. Bei dieſem Verlaufe der Dinge muß er auch die Scheckſendung als rechtzeitige Erfüllungsleiſtung gelten laſſen. Nach § 242 BGB. iſt der Schuldner verpflichtet, die Leiſtung ſo zu bewirken, wie es Treu und Glauben mit Rückſicht auf die Verkehrsſitte erfordern. Dieſe Vorſchrift erhebt nicht nur eine Forderung an den Schuldner, ſie enthält auch eine Beſchränkung für den Gläubiger: er darf nicht mehr fordern, als Treu und Glauben mit Rückſicht auf die Verkehrsſitte rechtfertigen. Hiergegen aber würde der Gläubiger im vorliegenden Falle verstoßen, wenn er die mittels des Schecks erlangte Geldleiſtung nicht als vor Friſtablauf geſchehen gelten laſſen wollte. Gegenüber der unmittelbaren Geldleiſtung hat der Gläubiger allerdings inſofern weniger erhalten, als er ſich das Geld erſt beim

Scheckbezogenen holen mußte. Diesen Umstand kann er aber nicht gegen den Schuldner geltend machen, weil er den Scheck angenommen und es damit freiwillig auf sich genommen hat, zur Beschaffung der Leistung selbsttätig mitzuwirken.

Ob und unter welchen Umständen im allgemeinen der Gläubiger, um einer solchen Folge zu begegnen, einen ihm übersandten Scheck ausdrücklich zurückweisen und statt dessen das bare Geld verlangen muß, kann unerörtert bleiben, weil der Gläubiger im vorliegenden Falle den Scheck zweifellos und unbestritten angenommen hat. Wie zu urteilen wäre, wenn die Verwertung des Schecks längere Zeit beansprucht hätte oder vom Gläubiger lässig betrieben worden wäre, kann gleichfalls dahinstehen; denn diese Fälle sind nicht eingetreten, und die vorliegende Entscheidung stützt sich lediglich auf den für den vorliegenden Fall festgestellten Hergang der Dinge.“ . . .